

NETINERA Deutschland GmbH | Märkisches Ufer 34 | 10179 Berlin

**Bundesnetzagentur für Eisenbahnen**

Abteilung 7 / Referat 702

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bearbeiter: Christian Kopitzsch

Durchwahl: +49 30 684 084 325

E-Mail: thomas.schare@netinera.de

Datum: 13.12.2019

Seite: 1 / 2

**Per Email:** werkstattstudie@bnetza.de

**Stellungnahme der EVU der NETINERA-Gruppe zum Berichtsentwurf „Märkte für Wartungseinrichtungen für Eisenbahnen“ (Stand: Oktober 2019)**

Sehr geehrte Herr Dr. Schulz,

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Eisenbahnverkehrsunternehmen der NETINERA-Gruppe (verbundene Unternehmen iSd § 15ff AktG der NETINERA Deutschland GmbH) in Ergänzung zur Stellungnahme des VDV vom 04.12.2019 zum Berichtsentwurf „Märkte für Wartungseinrichtungen für Eisenbahnen“.

Die mit der NETINERA Deutschland GmbH verbundenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (NETINERA-Gruppe) beteiligen sich vorwiegend in Deutschland am Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Damit sind die Unternehmen der NETINERA-Gruppe in erster Linie Ersteller und Abnehmer von betriebsnahen Instandhaltungsleistungen für Schienenfahrzeuge des SPNV. Wir teilen Ihre diesbezügliche Markteinschätzung sowie die Beschreibung der besonderen Spezifika dieses Marktsegments.

Wir möchten dennoch anregen, Ausnahmetatbestände unabhängig von der Markteinschätzung auch für solche Fälle zu schaffen, in denen durch eine Regulierung das gewünschte Ergebnis nicht oder zumindest nicht mit vertretbaren Mitteln zu erzielen ist. Dies ist nach unserer Auffassung in Fällen von umfassenden betriebsnahen Instandhaltungsvereinbarungen mit der Laufzeit eines korrespondierenden Verkehrsvertrages zu befürchten. Die Regulierung könnte einen Anbieter für die umfangreiche betriebsnahe Instandhaltung daran hindern, für beide Seiten im Einzelfall vorteilhafte individuelle Vereinbarungen einzugehen, da er zu befürchten hätte, an anderer Stelle zu einer gleichartigen Vereinbarung gezwungen zu werden.

Das Ziel einer betriebsnahen Instandhaltung ist die fortlaufende Gewährleistung einer hohen Flottenverfügbarkeit. Dies ist optimal nur im Rahmen einer engen Abstimmung der jeweiligen Betriebsprogramme, des Instandhaltungsprogrammes der eingesetzten Fahrzeuge und den

Seite 2 des Schreibens vom 09.12.2019 Stellungnahme zum Berichtsentwurf „Märkte für  
Wartungseinrichtungen für Eisenbahnen“

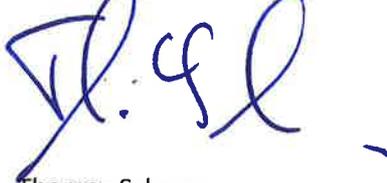
Fähigkeiten der jeweiligen Wartungseinrichtung möglich. Innerhalb allgemeiner Regelungen, wie  
Zugangsbestimmungen und Preissystemen ist eine derart enge Abstimmung nicht möglich.

Dies ergibt sich bereits aus der regelmäßig zu erwartenden Notwendigkeit für den Betreiber einer  
Wartungseinrichtung, im Vorfeld die eigenen Fähigkeiten zur Erbringung der erforderlichen  
Instandhaltungsleistungen anzupassen bzw. zu erweitern. Regulatorisch ist dies nicht zu erzwingen.  
Kommt es hingegen nicht zu einer für beide Seiten tragfähigen individuellen Vereinbarung, wird es  
nicht möglich sein, die Fälle von objektiver Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit von  
beabsichtigter Diskriminierung zu unterscheiden.

Zusammengefasst sehen wir nicht die Notwendigkeit einer stärkeren Regulierung, sondern  
befürchten vielmehr, dass eine stärkere Regulierung sinnvolle Kooperationen gerade in diesen Fällen  
erschweren wird.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schare

Leiter Operations Management

NETINERA Deutschland GmbH